



Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung als Voraussetzung für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA)¹

Das sechswöchige Praktikum wurde in folgender Praxisstelle absolviert:

Träger der Einrichtung:	
Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Name Anleiter/in:	
Berufsbezeichnung:	
Berufserfahrung:	
Zeitraum Praktikum:	
Altersgruppe der Kinder:	

Datum

Unterschrift (Leitung oder Träger)

¹ **§ 6 Abs. 1 S. 5 BKSPIT-VO:** Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind (z. B.) die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und **jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) absolviert wurde.** (Dies gilt ebenso für alle anderen Zugänge außer über Berufskolleg für Sozialpädagogik und Kinderpflegeausbildung.)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG):

Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung.
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen.
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen.